



Kanton Zürich
Migrationsamt

Aufenthaltskategorien in der Schweiz



Aufenthaltskategorien in der Schweiz

Ausweis F. Ausweis N. Ausweis G. Ausweis C. Ausweis B. Ausweis C EU/EFTA.
Ausweis B EU/EFTA.

Wer kriegt welchen Ausweis?

Ein Ausweis ist mehr als ein Stück Papier. Er berechtigt zum Aufenthalt in der Schweiz und bestimmt, was dessen Inhaberin oder Inhaber für Rechte hat.

Z.B. Asylsuchende erhalten während der Dauer des Asylverfahrens den Ausweis N. Damit können sie beispielsweise den Wohnort in der Schweiz nicht frei wählen, dürfen aber nach Ablauf von drei Monaten in gewissen Branchen arbeiten - falls der Arbeitsmarkt dies zulässt.

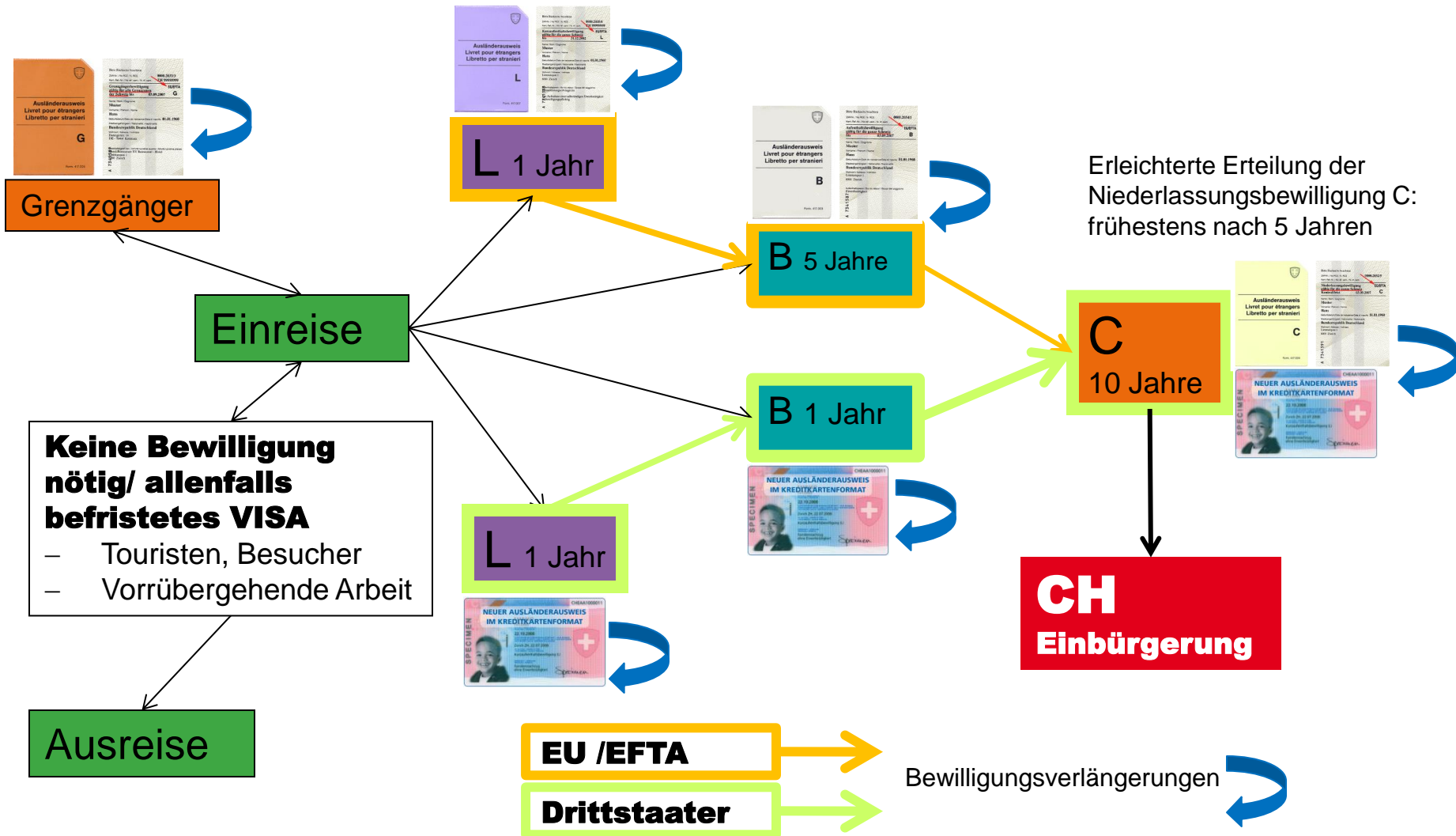
Aufenthaltskategorien in der Schweiz

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz **arbeitet** oder sich **länger als 3 Monate** in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung. Diese wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt.

Es wird unterschieden zwischen:

- **Kurzaufenthaltsbewilligung** (weniger als 1 Jahr)
- **Aufenthaltsbewilligung** (befristet)
- **Niederlassungsbewilligung** (unbefristet).

Aufenthaltskategorien in der Schweiz (AuG)

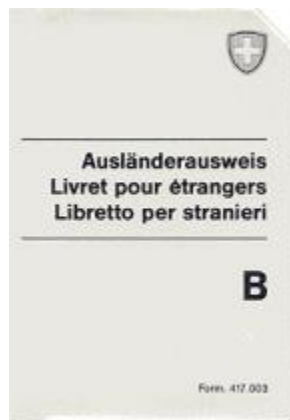


Aufenthaltskategorien von EU/EFTA-Bürgern

Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Die Aufenthaltsbewilligung hat eine **Gültigkeitsdauer von 5 Jahren**; sie wird erteilt, wenn der EU/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt. Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen den Nachweis über genügende finanzielle Mittel und einen Krankenversicherungsschutz erbringen.

Die Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen wird seit dem 1. Januar 2017 im Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Kroatische Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern sie die besonderen Übergangsbestimmungen erfüllen (Höchstzahlen und Kontrolle des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen).

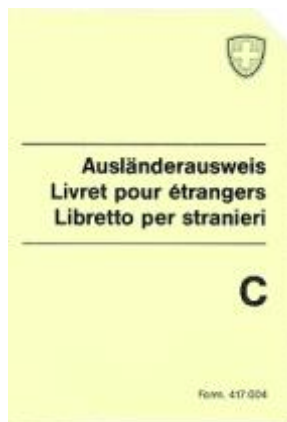


Aufenthaltskategorien von EU/EFTA-Bürgern

Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von **5** oder **10 Jahren** in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Bei **EU-/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürger der EU-17 Staaten (ausser Zypern und Malta) und der EFTA erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für Zypern, Malta, die EU-8 Staaten, Rumänien, Bulgarien und Kroatien bestehen keine derartigen Vereinbarungen.



Aufenthaltskategorien von EU/EFTA-Bürgern

Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)

Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist **5 Jahre gültig**, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag. **Grenzgängern aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten** wird innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Für Bürger der EU-27 Staaten und der EFTA gelten keine Grenzzone mehr. Diese können überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten, Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort.

Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Grenzgängern aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Die Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen wird seit dem 1. Januar 2017 im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Kroatische Staatsangehörige erhalten eine Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA sofern sie die besonderen Übergangsbestimmungen erfüllen (Grenzzone sowie arbeitsmarktliche Beschränkungen).



Biometrischer Ausländerausweis von Drittstaatangehörigen

Der biometrische Ausländerausweis gibt Auskunft über den ausländerrechtlichen Status in der Schweiz. Er wird für folgende Bewilligungsarten ausgestellt:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Mit dem biometrischen Ausländerausweis und dem heimatlichen Reisepass kann ohne Visum in sämtliche Schengenstaaten eingereist werden.

Empfängerinnen und Empfänger des biometrischen Ausländerausweises

- Drittstaatsangehörige
- Drittstaatsfamilienangehörige von Schweizer Bürgern



Biometrischer Ausländerausweis von Drittstaatsangehörigen

Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige)

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für **Drittstaatsangehörige** wird das erste Mal in der Regel auf ein Jahr befristet. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung des Artikels 20 AuG erteilt werden. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen.



Biometrischer Ausländerausweis von Drittstaatsangehörigen

Ausweis C (Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige)

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Drittstaatsangehörigen kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden.



Biometrischer Ausländerausweis von Drittstaatsangehörigen

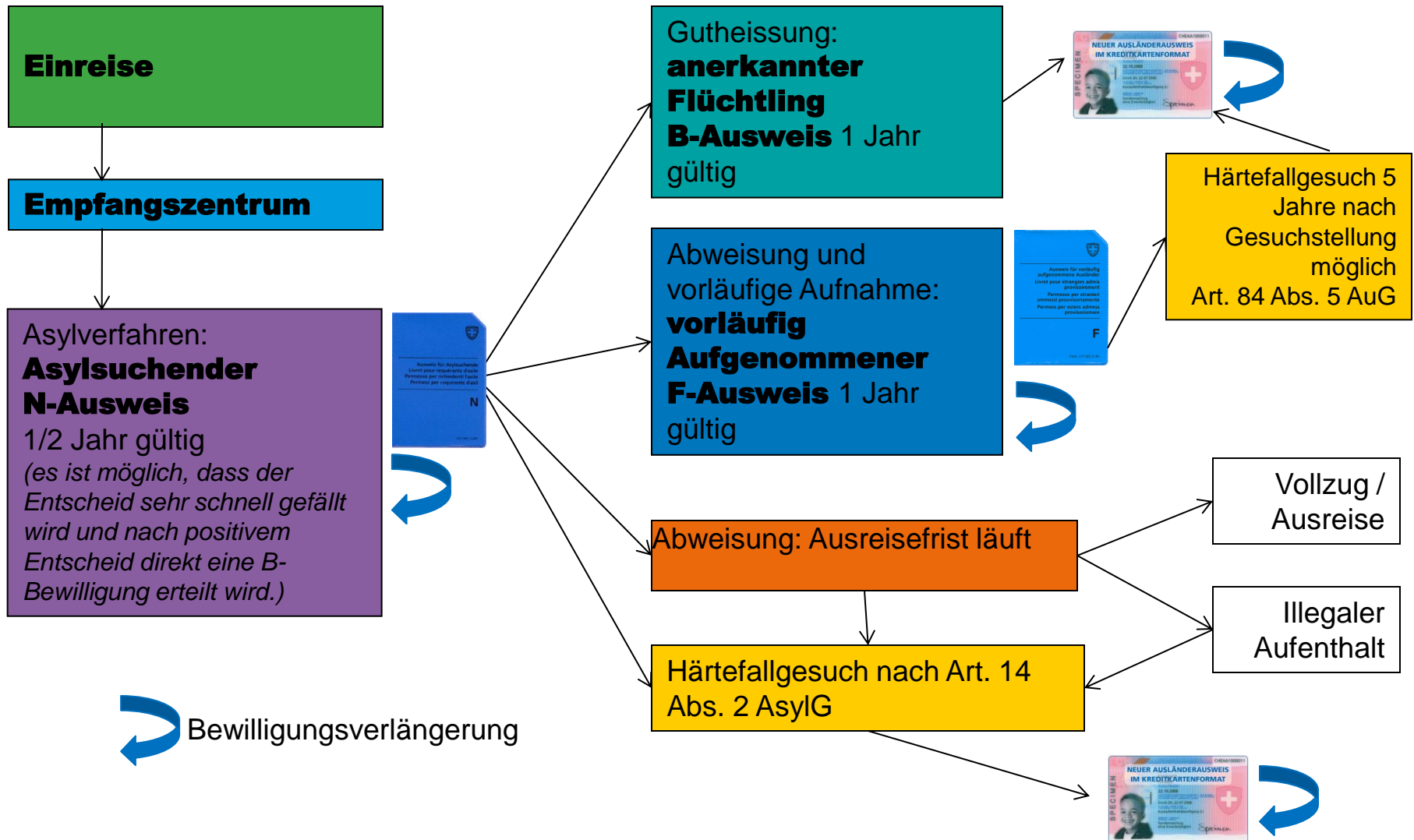
Ausweis L (Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige)

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

An **Drittstaatsangehörige** kann eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaatsangehörige festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich bei Erwerbstätigen nach derjenigen des Arbeitsvertrags.



Aufenthaltskategorien in der Schweiz: Asylbereich



Aufenthaltskategorien von Drittstaatsangehörigen - Asylbereich

Ausweis N (Asylsuchende/Asylbewerber)

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und **im Asylverfahren** stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

Entscheid SEM – Asyl: Asylsuchende, deren Gesuch gutgeheissen wurde, erhalten eine B-Bewilligung für Drittstaatsangehörige (biometrischer Ausweis).

Entscheid SEM – vorläufige Aufnahme: Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als **unzulässig, unzumutbar** oder **unmöglich** erwiesen hat.

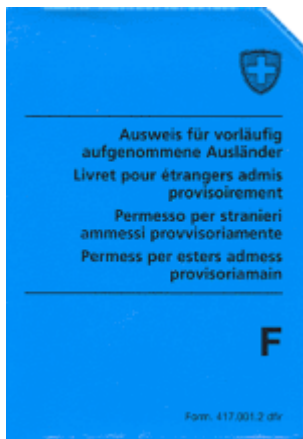


Aufenthaltskategorien von Drittstaatangehörigen - Asylbereich

Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer)

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als **unzulässig** (Verstoss gegen Völkerrecht), **unzumutbar** (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder **unmöglich** (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar.

Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art. 84 Abs. 5.



Spezielle Aufenthaltskategorien

Ausweis C1 (Niederlassungsbewilligung)

Die **Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit** ist für Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers beschränkt.



Spezielle Aufenthaltskategorien - Asylbereich

Ausweis S (Schutzbedürftige)

Dieser Ausweis berechtigt zum **vorläufigen Aufenthalt** in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorgängigen Bewilligung. Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

Dieser Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers/der Inhaberin.

